

Senatsverwaltung für Justiz
und Verbraucherschutz
IC 4 – 5310/12/9/3

Berlin, den 29. Dezember 2014
Tel.: 9013 (913)-3227
mandy.noeh@senjust.berlin.de

0856 A

An
den Vorsitzenden des Hauptausschusses
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses

über Senatskanzlei – G Sen –

Anmietung von Lager- und Büroflächen zur Aktenunterbringung für die Staatsanwaltschaft Berlin, Westhafenstraße 1

Rote Nummern: 0856

Vorgang: 35. Sitzung des Hauptausschusses vom 29. Mai 2013

Der Hauptausschuss hat in seiner 35. Sitzung am 29. Mai 2013 den folgenden Berichtsauftrag beschlossen:

„SenFin und SenJustV werden gebeten, dem Hauptausschuss Ende des Jahres 2014 zu berichten, welche Perspektiven für den zukünftigen Umgang und die Lagerung von Akten bestehen“.

Ich bitte, den nachfolgenden Bericht zur Kenntnis zu nehmen und meine Berichtspflicht als erledigt anzusehen.

Hierzu wird wie folgt berichtet:

Die dauerhafte Aufbewahrung von Schriftgut und die Archivierung von geschlossenen Verfahrensakten bereiten den Gerichten und Strafverfolgungsbehörden im Geschäftsbereich der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz erhebliche Probleme. Vereinzelt sind die Lagerkapazitäten vor Ort erschöpft bzw. werden in den nächsten Jahren erschöpft sein. Dieser Umstand ist den gesetzlich vorgeschriebenen Aufbewahrungsfristen geschuldet, die zwischen 5 und 120 Jahren betragen. Bestimmtes Schriftgut ist dauerhaft aufzubewahren, so dass insoweit ein stetiger Zuwachs zu verzeichnen ist. Hierunter fallen unter anderem die Grundakten und Grundbücher. Geregelt sind die Aufbewahrungsfristen in der Verordnung über die Aufbewahrung von Schriftgut der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Staatsanwaltschaften, der Amtsanwaltschaft, der Justizvollzugsbehörden sowie der Sozialen Dienste der Justiz (Schriftgutaufbewahrungsverordnung – SchrAV) vom 16. April 2010.

Die nachstehenden Ausführungen sollen zunächst einen Überblick über die vorhandenen Archivgutmengen geben.

Insgesamt verfügt der Geschäftsbereich der Gerichte und Strafverfolgungsbehörden über einen Archivaktenbestand im Umfang von rd. **180 km** Akten, wovon ca. 101 km in den Archivräumen der Gerichte und Strafverfolgungsbehörden untergebracht sind. Im Umfang von etwa 49 km wird Archivgut in Räumlichkeiten der BeHaLa am Westhafen aufbewahrt. Die restlichen 30 km werden nach Durchführung einer europaweiten Ausschreibung, die mithilfe der BIM GmbH durchgeführt wurde, extern von einem privaten Dienstleister außerhalb Berlins in Großbeeren verwahrt.

Die Aktenaufbewahrung durch den privaten Dienstleister erfolgt in einer modernen Hochregalanlage unter Einsatz einer modernen Barcode-Scanner-Technik. Äußerlich sichtbar erhalten die Akten bei der Aufbewahrung nur einen Barcode-Aufkleber zur Identifizierung, sodass weder Kundenname noch Akteninhalt auf den Kartons erkennbar sind. Die Aktenaufbewahrung erfolgt somit vollständig anonymisiert. Aktenbewegungen werden in einem entsprechenden EDV-System erfasst und protokolliert. Bei Bedarf können Akten online abgerufen werden und stehen – wenn erforderlich – innerhalb weniger Stunden zur Verfügung, spätestens jedoch am nächsten Werktag.

Verteilt auf die einzelnen Sachgebiete, ergibt sich für den Archivaktenbestand von 180 km die folgende Übersicht:

	Aktenbestand in km	Aktenbestand in %
Strafsachen	64,3	35,7
Grundbuchsachen	27,0	15,0
Zivilprozesssachen	24,0	13,3
Nachlasssachen	11,5	6,4
Notariatssachen	8,0	4,4
Familiensachen	7,3	4,1
Vormundschaftssachen	4,3	2,4
Registersachen	1,0	0,6
Sonstige Verfahren	3,4	1,9
Sozialgerichtsbarkeit	6,5	3,6
Verwaltungsgerichtsbarkeit	5,0	2,8
Verwaltungssachen	4,0	2,2
weitere externe Lagerung (Zivil-, Nachlass-, Vormundschafts-, Registersachen, Sonstiges)	13,7	7,6
Gesamt	180,0	100,0

Strafsachen

Von dem zu archivierenden Schriftgut werden ca. 18,3 km intern in den Räumlichkeiten der Strafverfolgungsbehörden untergebracht. Etwa 2 km lagern extern bei dem privaten Dienstleister. Die restlichen 44 km Akten sind extern in den Räumlichkeiten der BeHaLa am Westhafen untergebracht. Für die Aufbewahrung gelten gestaffelte Aufbewahrungsfristen (1, 2, 3, 5, 10, 20, 30, 50 Jahre bzw. dauernde Aufbewahrung).

Grundbuchsachen

In einem Umfang von 17,5 km lagern die Grundbücher und Grundakten in den Archivräumen der jeweiligen Grundbuchämter bei den Amtsgerichten Charlottenburg, Köpenick, Lichtenberg, Mitte, Neukölln, Schöneberg, Spandau und Tempelhof/Kreuzberg. Weitere 4,5 km sind im Zentralen Grundbucharchiv am Westhafen untergebracht. Aufgrund der besonderen Rechtsverhältnisse für die Grundstücke im Gebiet der früheren DDR sind die damaligen Grundbücher/-akten vernichtet bzw. zentralen Grundbucharchiven oder dem Staatsarchiv übergeben worden. Daraus ist das Zentrale Grundbucharchiv entstanden. Dort befinden sich die geschlossenen Grundbücher und Vorbände von Grundakten zu Liegenschaften im beigetretenen Teil Berlins, mit Ausnahme der Grundbücher/-akten des ehemaligen Bezirks Hohenschönhausen. Die restlichen 5 km lagern aufgrund fehlender eigener Unterbringungsmöglichkeiten extern bei dem privaten Dienstleister.

Nach den Aufbewahrungsbestimmungen sind die Grundbücher und Grundakten dauernd aufzubewahren. Die Bestände werden deshalb in Zukunft weiter ansteigen, denn die Akten werden nach § 10 Grundbuchordnung nie Archivgut im Sinne des Berliner Archivgesetzes. Da über die Einsicht in Grundakten und Grundbücher immer nur das zuständige Grundbuchamt entscheiden kann, müssen diese auch unmittelbar zugänglich bleiben.

Zivilprozesssachen

In den elf Amtsgerichten, dem Landgericht und dem Kammergericht werden etwa 24 km Zivilprozessakten aufbewahrt. Für die Aufbewahrung gelten gestaffelte Aufbewahrungsfristen (2, 5, 10, 30 und 70 Jahre). Darüber hinaus wurden in kleinerem Umfang Zivilprozessakten auch einer externen Lagerung bei dem privaten Dienstleister zugeführt.

Nachlasssachen

In den elf Berliner Amtsgerichten werden insgesamt etwa 11,5 km Nachlassakten aufbewahrt. Hinzukommen Archivakten, die extern bei dem privaten Dienstleister untergebracht sind. Zu den Nachlassakten gehören Akten über Verfügungen von Todes wegen sowie Akten über die Vermittlung von Auseinandersetzungen und über sonstige Handlungen des Nachlassgerichts. Die Aufbewahrungsfristen für Nachlasssachen betragen zwischen 5 und 100 Jahren.

Notariatssachen

Ist das Amt eines Notars erloschen oder wird sein Amtssitz in einen anderen Amtsgerichtsbezirk verlegt, so sind die Akten und Bücher des Notars sowie die ihm amtlich übergebenen Urkunden dem Amtsgericht gemäß § 51 Abs. 1 Satz 1 BNotO (Bundesnotarordnung) in Verwahrung zu geben. In Berlin liegt die alleinige Zuständigkeit hierfür beim Amtsgericht Schöneberg. Aufzubewahren sind die Notariatsunterlagen bis zu 100 Jahre. Vom Gesamtbestand, der etwa 8 km beträgt, werden 4,3 km beim Amtsgericht Schöneberg im Dienstgebäude Grunewaldstraße 66/67 und 3,7 km extern bei dem privaten Dienstleister gelagert.

Familiensachen

In den drei Familiengerichten Pankow/Weißensee, Schöneberg und Tempelhof/Kreuzberg werden Archivalien in Familiensachen im Umfang von etwa 3,6 km aufbewahrt. Weitere 3,7 km werden extern bei dem privaten Dienstleister gelagert. Einige Familiensachen sind nach den Aufbewahrungsbestimmungen über sehr lange Zeiträume aufzubewahren (30, 70 und 100 Jahre). Urteile der DDR-Justiz in Familien- und Scheidungssachen unterliegen einem Vernichtungsstopp und sind über die bundeseinheitlichen Aufbewahrungsbestimmungen hinaus aufzubewahren.

Vormundschaftssachen

In den elf Amtsgerichten werden ca. 4,3 km Vormundschafts- und Betreuungsunterlagen aufbewahrt. Darüber hinaus wird ein geringer Aktenbestand durch den privaten Dienstleister gelagert. Es gelten gestaffelte Aufbewahrungsfristen. Diese betragen 5, 10, 30 und 120 Jahre.

Registersachen

Die Handels-, Partnerschafts-, Vereins- und das Genossenschaftsregister für Berlin werden zentral beim Amtsgericht Charlottenburg – Registergericht – geführt. Ungefähr 1 km Register (inklusive der Akten zu den Registern) werden intern aufbewahrt. Weitere Unterlagen werden extern durch den privaten Dienstleister verwahrt. Die Register sind dauernd aufzubewahren, während die Registerakten 10, 30 bzw. 70 Jahre aufzubewahren sind.

Sonstige Verfahren

Zu den sonstigen Verfahren zählen unter anderem Angelegenheiten nach dem WEG, Todeserklärungen, Beratungshilfe, Kirchenaustritte, diverse Register und Verzeichnisse sowie die Kassenschriften der Kosteneinziehungsstelle der Justiz. Diese lagern im Umfang von etwa 3,4 km vor Ort in den Amtsgerichten. Ein weiterer Teil ist einer externen Lagerung durch den privaten Dienstleister zugeführt worden.

Sozialgerichtsbarkeit

Im Sozialgericht Berlin, Dienstgebäude Invalidenstraße 52, werden Archivakten im Umfang von etwa 2,9 km aufbewahrt. Weitere 3,6 km sind aufgrund von Raumnot und erschöpfter Lagerkapazitäten bei dem privaten Dienstleister untergebracht. Für die Aufbewahrung gelten ebenfalls gestaffelte Aufbewahrungsfristen zwischen 2 und 50 Jahren.

Verwaltungsgerichtsbarkeit

Die Archivaktenmenge des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg und des Verwaltungsgerichts Berlin beläuft sich zusammen auf etwa 5 km, untergebracht in den Dienstgebäuden Hardenbergstraße 31 und Kirchstraße 6/7. Die Aufbewahrungsfristen betragen zwischen 10 und 30 Jahren.

Verwaltungssachen

Bei den Verwaltungssachen handelt es sich überwiegend um General- und Personalakten. Sie machen lediglich etwa 2,2 % des gesamten Archivaktenbestandes aus und bereiten bei der Unterbringung in den Gerichten und Strafverfolgungsbehörden keine Probleme.

In dem dargestellten Bestand nicht enthalten sind die laufenden Akten, die sich in den einzelnen Geschäftsstellen und in den Dienstzimmern der Beschäftigten zur Bearbeitung befinden. Diese sind keiner gesonderten Zählung unterzogen worden, da es sich insoweit nicht um Archivakten handelt. Allein das Amtsgericht Mitte schätzt jedoch den Bestand auf etwa 4 km.

Elektronische Akte in der Berliner Verwaltung

Das Projekt „Einführung der eAkte in der Berliner Verwaltung“, mit dem die Senatsverwaltung für Inneres und Sport beauftragt wurde, wird lediglich Auswirkungen auf die elektronische Aktenführung und Vorgangsbearbeitung in der Hauptverwaltung und den Bezirken haben. Hierunter fallen nicht die Verfahrensakten der Gerichte und Strafverfolgungsbehörden. Die Verwaltungssachen bereiten, wie bereits ausgeführt, aufgrund ihres geringen Umfangs hinsichtlich ihrer Unterbringung auch keine Probleme.

Elektronische Gerichtskommunikation

Eine Reduzierung der Papierakten in den Gerichten und Strafverfolgungsbehörden ist nur möglich, wenn die Kommunikation zwischen den Beteiligten der Gerichtsverfahren weitestgehend elektronisch erfolgt. Mit dem Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 10. Oktober 2013 sind die Grundlagen hierfür geschaffen worden. Durch das Gesetz soll insbesondere für die Anwaltschaft ein neuer elektronischer Zugangsweg zur Justiz eingerichtet werden. So können vorbereitende Schriftsätze samt Anlagen ab dem 01.01.2018 als elektronische Dokumente ohne das Erfordernis der qualifizierten Signatur bei Gericht eingereicht werden. Ausgenommen von der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs sind lediglich die Verfassungs- und die Strafgerichte. Für die Strafgerichtsbarkeit befinden sich die Rechtsgrundlagen für die Einführung einer eAkte und eines verbindlichen elektronischen Rechtsverkehrs gegenwärtig noch im Entwurfsstadium. Aber auch hier ist die Einführung in Vorbereitung. Für die Lagerung dieses Archivaktenbestandes, der mit über 35 % den größten Anteil am Gesamtarchivaktenbestand ausmacht, werden allerdings noch über einen längeren Zeitraum weiterhin Archivflächen benötigt. Die angemieteten Räumlichkeiten in der Westhafenstraße haben sich in Bezug auf Logistik, Organisation, Kosten und die allgemeinen Lagerbedingungen bewährt.

Hinter dem Begriff „[Elektronischer Rechtsverkehr](#)“ (ERV) verbirgt sich der rechtlich wirksame Austausch elektronischer Dokumente zwischen Gerichten und Behörden einerseits sowie den Verfahrensbeteiligten (Rechtsanwälten, Bürgern und Unternehmen) andererseits. Der ERV als Kommunikationsform ergänzt bislang die bisherige, zumeist papiergebundene Einreichung von Schriftsätzen, aber auch Tele- und Computerfax in den eröffneten Verfahren. Soweit er verpflichtend eingeführt ist, ersetzt er die bisherigen Kommunikationsformen.

Mit dem [zeitlich gestaffelten Inkrafttreten](#) des Gesetzes zur „Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten“ soll die flächendeckende Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten sowie die elektronische Aktenführung stufenweise weiter gefördert werden. Zunächst ist bis zum 1.01.2016 für jeden zugelassenen Anwalt ein [besonderes elektronisches Anwaltspostfach](#) einzurichten. Über dieses elektronische Postfach soll zukünftig die elektronische Kommunikation mit der Anwaltschaft vollständig abgewickelt werden. Da sich die Hersteller der Anwalts-Software bereits darauf vorbereiten, ist bereits in 2016 in den Berliner Gerichten mit einem sprunghaften Anstieg der elektronischen Eingänge zu rechnen, die dann allerdings noch ausgedruckt werden müssen. Mit Wegfall des Erfordernisses der qualifizierten Signatur werden ab dem 1.01.2018 die elektronischen Eingänge über das besondere elektronische Anwaltspostfach weiter zunehmen. Zum 1.01.2020 wird der elektronische Zugang zu den Gerichten bundeseinheitlich eingeführt. Spätestens ab 1.01.2022 sind dann alle Rechtsanwälte und auch Behörden verpflichtet, Dokumente grundsätzlich elektronisch bei Gericht einzureichen. Die Länder können diese Verpflichtung bis zum 1.01.2020 vorziehen.

Auch wenn das Gesetz nicht die Einführung der elektronischen Gerichtsakte vorsieht, sind sich die Landesjustizverwaltungen einig, dass möglichst schnell auch die Gerichtsakten elektronisch zu führen sind mit dem Ziel, die elektronischen Eingänge nicht weiter ausdrucken zu müssen; die Einführung der gerichtlichen eAkte bedeutet nicht zwangsläufig, dass auch zeitgleich auf die Papierakte verzichtet werden kann. Der Wegfall der Papierakten wird zwar grundsätzlich angestrebt, ist aber zugleich mit weiteren notwendigen technischen und organisatorischen Anpassungen verbunden, für die auch die entsprechenden Ressourcen bereitgestellt werden müssen. Wenn davon ausgegangen werden kann, dass in den Gerichten zwischen 2018 und 2020 weitgehend elektronisch gearbeitet wird, ist je-

doch anzunehmen, dass es noch mindestens weitere zwei bis drei Jahre dauern wird, bis auf die laufenden Papierakten überwiegend verzichtet werden kann. Auf den Archivaktenbestand wird dies allerdings zunächst kaum Auswirkungen haben, da die Umstellung auf eine papierlose Bearbeitung nur in wenigen Fällen mit einem Nachscannen vorhandener Papierakten (z. B. Grund- und Familienakten) verbunden sein dürfte. Eine spürbare Entlastung der vorhandenen Aktenlager ist daher in den nächsten zehn Jahren nicht zu erwarten. Erst mit der Vernichtung dieses Aktenbestandes nach Ablauf der jeweiligen Aufbewahrungsfristen wird dann eine sukzessive Reduzierung des Archivaktenbestandes erfolgen. Da die Aufbewahrungsfristen – wie bereits ausgeführt – teilweise über 100 Jahre betragen, ist von einer zeitnahen Reduzierung des Aktenbestandes nicht auszugehen. Langfristig wird sich der Archivaktenbestand durch die Einführung der elektronischen Gerichtsakte und dem Wegfall der Papierakten allerdings deutlich reduzieren.

In Vertretung

Sabine Toepfer-Kataw
Senatsverwaltung für Justiz
und Verbraucherschutz